

Im Rahmen dieser SPUN-Geschäftsordnung wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit nur die männliche Form verwendet. Dieses Vorgehen soll keinesfalls eine Herabsetzung des weiblichen Geschlechts bedeuten, sondern dient nur der Vereinfachung.

I. Delegationen und Delegierte

Regel 1

Die Anzahl der Mitglieder einer Delegation entspricht der Anzahl der Ausschussmitgliedschaften des vertretenen Landes.

Regel 2

Alle Teilnehmer des Planspiels sind dazu angehalten, während der gesamten Sitzungszeit Konferenzkleidung zu tragen und sich an die höflichen Umgangsformen der UN zu halten.

Regel 3

Jeder Delegierte hat durch sein Verhalten eine geordnete und konstruktive Debatte zu fördern. Sollte ein Delegierter diesem nicht nachkommen, liegt es im Ermessen des Vorsitzes, geeignete Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

Regel 4

Wenn ein Land in der Generalversammlung oder dem Wirtschafts- und Sozialrat mit mehr als einem Delegierten vertreten ist, so wird die gesamte Delegation als eine Person behandelt.

Regel 5

Jeder Delegierte hat das Recht, eine Stellungnahme des Generalsekretärs zu allen inhaltlichen und Formfragen zu hören.

II. Generalsekretär

Regel 6

Der Generalsekretär übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet die Sitzungswoche sowie die Vollversammlung, kann vor jedem Ausschuss jederzeit mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben und sein Wort gibt in allen formalen Fragen den letzten Ausschlag.

Regel 7

Mündliche und schriftliche Erklärungen können jederzeit im Auftrag des Generalsekretärs von einem Mitglied des Sekretariats abgegeben werden.

Regel 8

Der Generalsekretär unterrichtet mit Zustimmung des Sicherheitsrats die Generalversammlung bei jeder Tagung über alle die Wahrung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, die der Sicherheitsrat behandelt; desgleichen unterrichtet er unverzüglich die Generalversammlung, sobald der Sicherheitsrat die Behandlung einer solchen Angelegenheit einstellt.

Regel 9

Der Vorsitzende der Generalvollversammlung ist zugleich stellvertretender Generalsekretär und hat die gleichen Befugnisse und Pflichten wie der Generalsekretär. Er nimmt die Funktion des Generalsekretärs wahr, wenn dieser nicht anwesend sein kann.

Regel 10

Betritt der Generalsekretär oder sein Stellvertreter den Sitzungsraum, so erheben sich alle Anwesenden und bleiben so lange stehen, bis dieser sie auffordert, wieder Platz zu nehmen.

III. Vorsitz

Regel 11

Alle Hauptorgane sowie deren Fachausschüsse werden von einem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern geleitet.

Regel 12

Der Vorsitzende übt außer den ihm in dieser Geschäftsordnung sonst erteilten Befugnissen die folgenden aus: Er eröffnet und schließt alle Sitzungen der Tagung, leitet die Debatten, sorgt für die Beachtung dieser Geschäftsordnung und hat während der Sitzung im Rahmen dieser Geschäftsordnung volle Verfügungsgewalt über den Gang der Beratungen und zur Wahrung der Ordnung. Während der Beratung eines Gegenstandes kann er die Redezeit und die Anzahl der Reden der einzelnen Delegierter beschränken sowie die Rednerliste oder die Aussprache schließen. Er kann ferner die Sitzung unterbrechen oder die weitere Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand vertagen.

Regel 13

Die stellvertretenden Vorsitzenden haben dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende und können jederzeit seine Funktionen wahrnehmen.

Regel 14

Der Vorsitz stimmt nicht mit ab.

IV. Tagesordnung

Regel 15

Die Tagesordnung wird vom Vorsitz oder dem Generalsekretär vorgeschlagen und bezieht sich auf vorliegende Resolutionsentwürfe.

Regel 16

Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Resolutionsentwürfe vor, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge ihrer Behandlung.

Regel 17

Zusatzgegenstände wichtiger und dringlicher Art, deren Aufnahme in die Tagesordnung während der Tagung vorgeschlagen wird, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn der Ausschuss dies mit einer einfachen Mehrheit beschließt.

Regel 18

Die Ausschüsse können mit einer einfachen Mehrheit Tagesordnungspunkte ändern, absetzen oder ihre Reihenfolge ändern. Die Aussprache über Änderungen an der Tagesordnung ist auf einen Redner für und einen Redner gegen die Änderung beschränkt.

V. Resolutionen und Resolutionsentwürfe

Regel 19

Resolutionsentwürfe können nur während der Sitzungspausen eingebracht werden. Die Einbringung einer Resolution erfordert die Unterstützung von mindestens einem Viertel der Delegierten des Gremiums. Dabei können die Delegierten zu jedem Tagesordnungspunkt nur jeweils einen Resolutionsentwurf unterstützen. Ein Resolutionsentwurf muss in der Form eingebracht werden, in der sie von den unterstützenden Ländern unterschrieben wurde.

VI. Sprache

Regel 20

Die Amts- und Arbeitssprache der Gremien ist Deutsch

VII. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung

Regel 21

Zu Beginn jedes Sitzungstages oder unmittelbar nach Eröffnung der ersten Tagung eines Gremiums fordert der Vorsitz die Delegierten auf, eine Minute des stillen Gebets oder der inneren Sammlung einzuhalten

VII. Sitzungen und Debatten

Regel 22

Der Vorsitz kann eine Sitzung und die Aussprache eröffnen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

Regel 23

Die Debatte um einen Resolutionsentwurf beginnt mit der Lesung durch den Vorsitz sowie der Vorstellung durch einen Delegierten des Einbringerlandes. Dieser kann beliebig viele Nachfragen zulassen, solange deren Anzahl nicht durch den Vorsitz beschränkt wird, und hat im Anschluss die einmalige Möglichkeit, das Rederecht an einen Miteinbringer weiterzugeben. Der Vorsitz kann wiederum Nachfragen zulassen. Die Debatte über den Entwurf als Ganzes beginnt mit der Eröffnung der Redeliste. Die Behandlung der einzelnen Absätze erfolgt gemäß Regel 24. Bevor dann der gesamte Resolutionsentwurf mit allen vorgenommenen Änderungen zur Abstimmung gestellt wird, besteht noch die Möglichkeit einer Rede für die Verabschiedung des Entwurfs und einer dagegen. Über die Annahme eines Resolutionsentwurfes wird namentlich abgestimmt. Mit der Annahme wird aus dem Entwurf eine Resolution.

Regel 24

Die einzelnen Absätze des Entwurfes werden der Reihe nach beraten und abgestimmt, falls jeweils mindestens ein Änderungsantrag vorliegt. Sollte für einen Absatz kein Änderungsantrag vorliegen, so wird dieser nicht debattiert. Zur Klärung inhaltlicher Fragen besteht aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachfrage an den Einbringer zu stellen.

Regel 25

Nachdem eine Resolution verabschiedet wurde und sobald der Tagesordnungspunkt für abgeschlossen erklärt wurde, kann es keine neue Debatte zu diesem Thema mehr geben.

Regel 26

Ein Delegierter darf in einem Ausschuss nur dann das Wort ergreifen, wenn ihm der Vorsitz das Wort erteilt hat. Der Vorsitz ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf. Er kann Redner, deren Rede sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand bezieht, zur Ordnung rufen. Jeder Delegierte muss sich zu seinem Redebeitrag erheben. Der Vorsitz kann einer Delegation außerhalb der Redeliste das Wort erteilen, wenn dies aufgrund der vorhergegangenen Wortbeiträge sinnvoll erscheint.

Regel 27

Überschreitet ein Delegierter seine Redezeit, so ruft ihn der Vorsitz unverzüglich zur Ordnung und ergreift gegebenenfalls disziplinarische Maßnahmen.

IX. Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung

Regel 28

Möchte ein Delegierter einen persönlichen Antrag stellen, so hat er beide Arme zu heben und laut und deutlich „Persönlicher Antrag“ zu rufen. Ein persönlicher Antrag kann sich nur auf das unmittelbare körperliche und

geistige Wohl eines Delegierten beziehen und darf keinen Bezug zur Sache haben. Ein solcher Antrag ist in jedem Fall allen anderen vorzuziehen. Ein Missbrauch der persönlichen Anträge zur Störung der Debatte wird disziplinarisch geahndet.

Regel 29

Möchte ein Delegierter eine Anfrage zur Geschäftsordnung stellen, so hat er beide Arme zu heben. Als Anfragen zur Geschäftsordnung gelten Fragen zum Sitzungsablauf oder bei Unklarheiten bezüglich des Verfahrens.

Regel 30

Möchte ein Delegierter einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen, so hat er sein Länderschild, sowie beide Arme zu heben. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten die Anträge nach Regel 5, 18, 34 bis 41 sowie nach Regel 46, 47, 51, 53, 55 und 63. Der Antragsteller darf eine kurze Begründung für seinen Antrag abgeben.

Regel 31

Ein Delegierter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf nicht zur inhaltlichen Thematik sprechen.

Regel 32

Über Anträge zur Geschäftsordnung kann per Akklamation nach Regel 33 oder durch den Vorsitz entschieden werden. Andernfalls kann der Vorsitz die Entscheidung an den Ausschuss zur Abstimmung weiterleiten. Im Fall einer Abstimmung wird, mit Ausnahme von Regel 34, 40 und 63, der Antrag mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Alle Anträge werden nacheinander, nicht gleichzeitig behandelt. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge.

Regel 33

Nach einem Antrag zur Geschäftsordnung, kann durch Rufen von „Hört! Hört!“ erfragt werden, ob im Gremium Einstimmigkeit zur Annahme des Antrages besteht. Erwidert kein Delegierter mit „Einspruch“, so gilt der Antrag als einstimmig angenommen. Andernfalls wird gemäß Regel 32 verfahren.

Regel 34

Gegen die Entscheidung des Vorsitzes zur Geschäftsordnung kann jeder Delegierter Einspruch erheben. Falls der Vorsitz auf seiner Entscheidung besteht, wird der Einspruch zur Abstimmung gestellt. Falls nicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Entscheidung des Vorsitzes aufhebt, bleibt sie bestehen.

Regel 35

Antrag auf Begrenzung der Redezeit – Ein Delegierter kann eine Beschränkung der Redezeit oder der Anzahl der Reden beantragen.

Regel 36

Antrag auf Schließung der Redeliste – Ein Delegierter kann beantragen, die Redeliste für abgeschlossen zu erklären. Der Vorsitz verliert sodann die Redeliste.

Regel 37

Antrag auf Vertagung – Während der Beratung einer Angelegenheit kann ein Delegierter die Vertagung der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen. Wird dieser durch den Vorsitz zur Abstimmung gestellt, können außer dem Antragsteller ein Delegierter für und ein Delegierter gegen den Antrag sprechen.

Regel 38

Antrag auf vorgezogene Abstimmung – Ein Delegierter kann jederzeit den Schluss der Aussprache über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beantragen, auch wenn ein anderer Delegierter sich bereits zu Wort

gemeldet hat. Die vorgezogene Abstimmung kann sich auf einen Änderungsantrag, einen Absatz, sämtliche einleitenden oder operativen Absätze oder den gesamten Resolutionsentwurf beziehen. Wird dieser durch den Vorsitz zur Abstimmung gestellt, wird jeweils ein Wortbeitrag für und gegen den Antrag zugelassen. Stimmt der Ausschuss für den Antrag, so erklärt der Vorsitz die Aussprache für geschlossen.

Regel 39

Antrag auf Unterbrechung – Während der Beratung jeder Angelegenheit kann ein Delegierter die Unterbrechung der Sitzung beantragen.

Regel 40

Antrag auf erneute Behandlung – Ist ein Antrag angenommen oder abgelehnt worden, so kann er während derselben Sitzungswoche nicht erneut behandelt werden, es sei denn, dass der Ausschuss dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. Zu einem Antrag auf erneute Behandlung wird jeweils ein Wortbeitrag für und gegen den Antrag zugelassen, danach wird er zur Abstimmung gestellt. Bereits verabschiedete Resolutionen sind von dieser Regel ausgenommen.

Regel 41

Antrag auf Nachfrage – Ein Delegierter kann am Ende eines Redebeitrags einen Antrag auf eine Nachfrage zu diesem Redebeitrag stellen. Der Vorsitz fragt, wenn er den Antrag annimmt, ob der Redner eine Nachfrage zulässt. Die Frage muss kurz und präzise formuliert sein und sich direkt auf die vorherige Rede beziehen. Die Nachfrage darf nicht für eine inhaltliche Stellungnahme genutzt werden.

X. Änderungsanträge

Regel 42

Ein Antrag gilt als Änderungsantrag zu einem Absatz, wenn er die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teiles davon vorsieht. Änderungsanträge sind schriftlich in der vorgegebenen Form beim Vorsitz einzureichen.

Regel 43

Bevor die Debatte über einen Absatz der Resolution begonnen wird, kann mit einem Änderungsantrag ein neuer Absatz vor diesem Absatz hinzugefügt werden. Wird der Änderungsantrag angenommen, wird er zuerst in den Resolutionsentwurf übernommen und kann durch weitere Änderungsanträge abgeändert werden.

Regel 44

Wird die Änderung eines Absatzes einer Resolution beantragt, so wird zunächst über den Änderungsantrag abgestimmt. Werden zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Absatz eingebracht, so stimmt das Gremium zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Absatz abweicht, darauf über den sodann am weitesten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zur Abstimmung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht mehr behandelt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 45

Bei der Vorstellung eines Änderungsantrages sowie bei dessen Debatte gilt dasselbe Verfahren wie bei einer gesamten Resolution (Regel 22), mit Ausnahme des Rechtes, das Wort weiter zu geben.

Regel 46

Antrag auf Rücknahme – Ein Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen, bevor die Abstimmung darüber begonnen hat, sofern der Antrag nicht geändert worden ist. Jedes Mitglied kann einen zurückgezogenen Antrag erneut einbringen.

Regel 47

Freundlicher Änderungsantrag – In einem Antrag an die Geschäftsordnung darf ein Delegierter einen freundlichen Änderungsantrag zum aktuell diskutierten Änderungsantrag stellen, welcher sich auf Inhalt, Form oder Sprache beziehen darf. Der Einbringer entscheidet daraufhin, ob er seinen Antrag entsprechend abändern möchte. Wurde der Änderungsantrag von mehreren Einbringern vorgebracht, so müssen sie alle dem freundlichen Änderungsantrag zustimmen.

X. Abstimmung

Regel 48

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Regel 49

Als „anwesende Mitglieder“ im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten Mitglieder, die während der Abstimmung eine Ja- oder Neinstimme oder eine Enthaltung abgeben.

Regel 50

Jede Delegation hat im Gremium eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch Heben der Fahne oder des Länderschildes ausgeübt. Es wird von einem Mitglied jeder Delegation wahrgenommen, bei Uneinigkeit mehrerer Mitglieder derselben Delegation über das Stimmverhalten wird die Stimme nichtig. Sollte eine Delegation nicht in der Lage sein, das Stimmrecht auszuüben, ist ihre Stimme ebenfalls nichtig.

Regel 51

Antrag auf namentliche Abstimmung – Jeder Delegierte kann eine namentliche Abstimmung verlangen. Diesem Antrag muss bei Abstimmungen zu inhaltlichen Fragen stattgegeben werden. Diese findet in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedsländer statt. Bei namentlicher Abstimmung wird der Name jeder im Gremium vertretenen Delegation aufgerufen und einer ihrer Mitglieder antwortet mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“.

Regel 52

Nachdem der Vorsitz die Abstimmung eröffnet hat, darf kein Delegierter sie unterbrechen, es sei denn durch einen Antrag zur oder eine Anfrage an die Geschäftsordnung im Zusammenhang mit dem Abstimmungsvorgang.

Regel 53

Antrag auf Erklärung des Stimmverhaltens – Bei allen Abstimmungen können Delegierte nach der Abstimmung den Antrag stellen, eine Erklärung zu ihrer Stimmabgabe abzugeben.

Regel 54

Eine einfache Mehrheit im Sinne der Geschäftsordnung ist erreicht, wenn die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übertrifft.

Regel 55

Antrag auf Teilung – Ein Delegierter kann beantragen, dass über Teile einer Resolution oder eines Änderungsantrages getrennt abgestimmt wird. Wird gegen seinen Antrag auf Teilung Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen. Es dürfen nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

XII. Generalvollversammlung

Regel 56

Den Vorsitz der Generalvollversammlung hat der stellv. Generalsekretär inne.

Regel 57

Die Generalvollversammlung verfährt nicht wie die Ausschüsse. Die Tagesordnung und der Ablaufplan werden im Vorfeld durch das Generalsekretariat bekannt gegeben.

Regel 58

Während der Generalvollversammlung ist das Stellen von Anträgen an die Geschäftsordnung nicht möglich.

XII. Generalversammlung

Regel 59

Mit Ausnahme der in den folgenden Regeln formulierten Abweichungen verfährt die Generalversammlung wie die Ausschüsse

Regel 60

Die Generalversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Beschlüsse über wichtige Fragen fassen. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte aus der Mitgliedschaft sowie der Ausschluss von Mitgliedern. Dies gilt für Resolutionen, Absätze und Änderungsanträge zu diesen Themen. Alle anderen Fragen bedürfen der einfachen Mehrheit.

XIV. Sicherheitsrat

Regel 61

Im Sicherheitsrat benötigt jeder Absatz und die gesamte Resolution die Zustimmung von neun Mitgliedern, darunter die aller anwesenden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates

Regel 62

Das Stimmverhalten eines abwesenden Mitglieds wird als ungültige Stimme gewertet.

Regel 63

Erhält ein Absatz oder Resolutionsentwurf bei der Abstimmung nicht die Zustimmung aller anwesenden ständigen Mitglieder des Rates, so gilt der Resolutionsentwurf als abgelehnt. Es besteht sodann die Möglichkeit, einen Antrag auf erneute Behandlung zu stellen, für dessen Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Rates inklusive der Delegation, die ihr Veto eingelegt hat, nötig ist.

Regel 64

Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat das Recht, den Vorsitz um Ladung eines Delegierten eines Landes oder einer Beobachterdelegation, dessen Haltung für die inhaltliche Debatte von Interesse ist, zu bitten. Sollte es zu Widerspruch aus dem Gremium kommen, so muss die Entscheidung zur Abstimmung gestellt werden. Für die Entlassungen dieser Delegierten gelten dieselben Verfahrensregeln.

XV. Beobachter

Regel 65

Beobachter haben in der Debatte dieselben Rechte wie jede andere Delegation, d.h. Redebeiträge halten, Anträge an die Geschäftsordnung stellen und Änderungsanträge zu einem Resolutionsentwurf einreichen bzw. unterstützen. Sie dürfen jedoch keine Resolutionsentwürfe einbringen oder unterstützen. Beobachter haben kein Stimmrecht bei Abstimmungen über Änderungsanträge oder Resolutionsentwürfe.

Regel 66

Die Delegierten eines Beobachters sind nicht an einen Ausschuss gebunden. Sie können im Einverständnis mit dem Generalsekretariat in jeden Ausschuss wechseln. Dieses Recht gilt nicht für den Sicherheitsrat.

XVI. SPUNited

Regel 67

Während der Sitzungswoche wird die Sitzungszeitung „SPUNited“ veröffentlicht.

XVII. Generalsekretariat

Regel 68

Das Generalsekretariat erhält, druckt und verteilt die Dokumente, Berichte und Resolutionen der Gremien. Es sorgt für die Aufbewahrung und ordnungsgemäße Erhaltung der Dokumente im Archiv des Generalsekretariats und übernimmt alle sonstigen Aufgaben, die ihm aufgetragen werden.

Regel 69

Das Generalsekretariat kann die verabschiedeten Resolutionen überprüfen und sie in der Form, nicht aber in der Sache verändern. Ebenso kann es den Titel einer Resolution abändern, um ihn an ihren Inhalt anzupassen.

XVII. Präsidialausschuss

Regel 70

Der Präsidialausschuss besteht aus dem Generalsekretär, der den Vorsitz führt, sowie den Vorsitzen der Gremien. Er tagt vertraulich und kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

Regel 71

Der Präsidialausschuss schlägt der Projektleitung in der Vorbereitung der nächsten Sitzungsperiode den Generalsekretär, die Vorsitze der Gremien und die Geschäftsordnung vor.

Regel 72

Tritt der Generalsekretär oder ein Vorsitzender zurück, so benennt der amtierende Präsidialausschuss seinen Nachfolger.

Regel 73

Der Präsidialausschuss amtiert bis zur Ernennung seiner Nachfolger.

In seiner jetzigen Form vom Präsidialausschuss verabschiedet und für die Sitzungswoche 2012 gültig.

Kirchvers, den 11. März 2011